

Satzung vom 25. Januar 2023

über die 3. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)

Auf Grund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 25. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 23. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 42
Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser	2,00 Euro
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr	0,50 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haiterbach, den 25. Januar 2023

Andreas Hölzlberger
Bürgermeister

